

Satzung über die Friedhofsbenutzungs- und Verwaltungsgebühren der Stadt Rödental

vom 01.01.2022

Auf Grund der Artikel 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 22 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Stadt Rödental folgende

Satzung über Friedhofsbenutzungs- und Verwaltungsgebühren

§ 1

Allgemeines

- 1.) Die Stadt Rödental erhebt für Verrichtungen nach § 3 Abs. 1 der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Stadt Rödental Benutzungs- und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2.) **Gebührensschuldner sind:**
 1. die Nutzungsberechtigten eines Grabes oder einer Urnennische,
 2. die Erwerber eines Sondernutzungsrechtes an einer Grabstätte (Wahlgrab),
 3. die zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich Verpflichteten und
 4. diejenigen, die eine in der Friedhofs- und Bestattungssatzung oder in dieser Satzung geregelte gebührenpflichtige Leistung beantragen.
- 3.) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 2

Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme einer gebührenpflichtigen Leistung. Sie wird fällig zu dem im Gebührenbescheid genannten Termin, andernfalls spätestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

§ 3

Benutzungsgebühren

	Euro
1.a) Benutzung einer Leichenhalle mit Trauerfeier	120,00
b) Benutzung einer Leichenhalle ohne Trauerfeier	50,00
2.) Benutzung des Sezierraumes	40,00
3.) Benutzung der Kühlzelle pauschal vom 1. bis zum 4. Tag	100,00
ab dem 5. Tag pauschal	140,00
4.) Reinigung der Leichenhalle und des Kühlraumes (pauschal)	20,00

5.)	Benutzung der Orgel	30,00
6.)	Öffnen und Schließen eines Normalgrabes	
	bei Baggerschachtung	295,00
	Tieferlegung	345,00
	bei Handschachtung (wenn Baggerschachtung nicht möglich ist)	345,00
7.)	Öffnen und Schließen eines Kindergrabes	
	bei einer Länge von 60 cm	95,00
	bei einer Länge von 80 cm	105,00
	bei einer Länge von 100 cm	110,00
	bei einer Länge von 160 cm	175,00
8.)	Öffnen und Schließen eines Urnengrabes mit Beisetzung	95,00
9.)	Wenn erforderlich	
	Kompressorzuschlag pro angefangene 0,5 Std. einschließlich Bedienung	15,00
10.)	Urnenbeisetzung in einer Urnennische	55,00
11.)	Wochenend- und Feiertagszuschlag	
	bei Trauerfeiern	60,00
	bei Beerdigungen	95,00
	bei Urnenbeisetzungen	40,00
12.)	Urnenumbettung	95,00
13.)	Umbettung einer erdbestatteten Leiche	475,00
14.)	Vorbereiten und Leiten der Bestattung je Std. (Friedhöfe Oeslau, Mönchröden, Einberg, Oberwohlsbach und Mittelberg)	35,00
15.)	Aufbahrung (auf Wunsch)	45,00
16.)	Urnenüberführung vom Krematorium nach Rödental	40,00
17.)	Hallenausschmückung (auf Wunsch)	35,00
18.)	Grabausschmückung (auf Wunsch)	25,00
19.)	Grabausschmückung Kindergrab (auf Wunsch)	15,00
20.)	Sargträger pro Mann	30,00

21.)	Überlassung eines/einer	
	a) Kindergrabes	250,00
	b) Reihengräber für Verstorbene ab dem 13. Lebensjahr	850,00
	c) Urnengrabes	500,00
	d) Urnennische	900,00
	e) Baumgrabes	800,00*
	f) anonymen Urnengrabes	450,00*
	jeweils für die Dauer der Ruhezeit	
	<small>*zzgl. der gesetzlichen MwSt.</small>	
22.)	Ersterwerb des Sondernutzungsrechtes	
	a) an einem Einzelwahlgrab	950,00
	b) an einem Einzelwahlgrab mit Tieferlegung	1.050,00
	c) an einem Doppelwahlgrab	1.350,00
	d) an einem Doppelwahlgrab mit Tieferlegung	1.500,00
	e) an einem Dreifachwahlgrab	2.050,00
	jeweils für die Dauer der Ruhezeit.	
23.)	Zustimmung der Stadt für eine Urnenbestattung	
	a) Genehmigung zur Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab oder Urnenfach	150,00
24.)	Verlängerung des Sondernutzungsrechtes wegen Überschreitens der Ruhezeit (§ 14 Abs. 6 Satz 4 der Friedhofs- und Bestattungssatzung)	
	a) bei Wahlgräbern	1/360 je Monat
	der in Nr. 22 festgelegten Gebühren	
25.)	Verlängerung des Nutzungsrechtes	
	a) bei Kindergräbern	1/240 je Monat
	der in Nr. 21 a festgelegten Gebühren	
	b) bei Reihengräbern	1/360 je Monat
	der in Nr. 21 b festgelegten Gebühren	
	c) bei Urnengräbern	1/240 je Monat
	der in Nr. 21 c festgelegten Gebühren	

- | | | |
|------|--|-------|
| 26.) | Abfuhr der Erdreste bei Erdbestattungen durch den städtischen Bauhof pauschal | 85,00 |
| 27.) | Überschreitet bei einer beabsichtigten Beisetzung in einem Wahlgrab die Ruhezeit die Nutzungsdauer des Sondernutzungsrechtes, so wird für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen, über die Nutzungsdauer hinausgehenden Jahre eine Ausgleichsgebühr erhoben, die auf der Grundlage der Erstgebühr (Ziffer 22, Buchstabe a) mit e) nach der Zahl der erforderlichen Jahre berechnet wird. | |

§ 4

Verwaltungsgebühren

- | | | |
|-----|--|--------|
| 1.) | Zulassung zur Verrichtung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen | |
| | jährlich | 60,00 |
| | einmalig | 20,00 |
| 2.) | Zustimmung für die Aufstellung von Grabmälern | |
| | a) auf Reihengräbern und Urnenreihengräbern | 30,00 |
| | b) auf Familiengräbern | 40,00 |
| 3.) | Erlaubnis und Entfernen von Grabmälern vor Ablauf der Ruhezeit | 70,00 |
| 4.) | Entfernen von Grabmalen (Einebnen) | |
| | a) Urnengräber | 100,00 |
| | b) Reihengräber | 100,00 |
| | c) Familiengräber | 150,00 |
| 5.) | Erlaubnis zur Umbettung einer erdbestatteten Leiche | 90,00 |
| 6.) | Erlaubnis zur Umbettung einer erdbestatteten Urne | 70,00 |
| 7.) | Befreiung vom Benutzungszwang | 50,00 |
| 8.) | Genehmigungsgebühr für Bestattung einer auswärts wohnhaft gewesenen Person bzw. für die Beisetzung deren Asche | 100,00 |
| 9.) | Verwaltungsgebühr pro Sterbefall | 30,00 |

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Friedhofs- und Bestattungsgebühren der Stadt Rödental vom 01.08.2019 außer Kraft.